



NEWSLETTER VERWALTUNGS- UND ENERGIERECHT



Mischa Morgenbesser
Dr. iur., Rechtsanwalt

IN KÜRZE: ELCOM KLÄRT FRAGEN BETREFFEND GEWINNAB- LIEFERUNG, GRUNDVERSORGUNG UND ZEV

Im 4. Quartal erliess die Elektrizitätskommission (ElCom) verschiedene Verfügungen, mit welchen sie Fragen betreffend Gewinnablieferung, Grundversorgung und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) klärte:

- Eine über den regulierten Gewinn in der Energie übersteigende Gewinnablieferung ist nicht als energiebezogene Abgabe auf der Energie zulässig (noch nicht rechtskräftig).
- Verkäufe, in deren Rahmen nicht Aktien, sondern alle Rechte und Pflichten eines Unternehmens (oder Geschäftsbereiche davon) übertragen bzw. übernommen werden, lassen keine neue Verbrauchsstätte entstehen, welche Anspruch auf Grundversorgung hat (rechtskräftig).
- Die ElCom ist nicht zuständig, die Modalitäten der Ersatzversorgung zu regeln (rechtskräftig).
- Aus der möglichen Motivation der Teilnehmer eines ZEV, sich aus der Grundversorgung beliefern zu lassen, abzuleiten, die Bildung des ZEV an sich sei rechtsmissbräuchlich, geht zu weit (noch nicht rechtskräftig).

VERFÜGUNG VOM 18. OKTOBER 2022, AKTENZEICHEN 211-00016 BETREFFEND GE- WINNABLIEFERUNG (NOCH NICHT RECHTSKRÄFTIG)

Ausgangslage

In seinem Urteil 2C_297/2019 vom 28. Mai 2020 erwog das Bundesgericht, das Bundesrecht bestimme lediglich, dass die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen einerseits transparent ausgewiesen werden müssten und andererseits die netzbezogenen Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen in das Netznutzungsentgelt einfließen müssten. Diese beiden bundesrechtlichen Vorgaben würden indes nicht ausschliessen, dass es auch Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen gebe, die energiebezogen seien und demzufolge in den Tarifbestandteil der Energielieferung (Energietarif) einfließen würden (Erwägung 6.5.1). Vorliegend mache die Netzbetreiberin geltend, es gebe eine kommunal-gesetzliche Grundlage, welche eine Belastung des Energietarifs ermögliche. In die Zuständigkeit der ElCom und der Vorinstanz falle diesfalls nur die Prüfung, ob eine solche Grundlage bestehe und diese eine Erhebung der Gewinnablieferung an die Stadt auf der Tarifkomponente der Energielieferung vorsehe (Erwägung 6.5.3). Da die Vorinstanz die Auffassung vertrete, wonach Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nur im Rahmen des Netznutzungsentgelts auszuweisen seien, habe sie zu Unrecht nicht geprüft, ob die von der Netzbetreiberin behauptete gesetzliche Grundlage eine Abgabe (Gewinnablieferung) auf dem Energietarif vorsehe. Die Beschwerde sei daher in diesem untergeordneten Punkt gutzuheissen und die Angelegenheit zur Prüfung der gesetzlichen Grundlage an die ElCom zurückzuweisen (Erwägung 6.5.4).

Erwägungen der ElCom

Gestützt auf diesen Rückweisungsentscheid prüfte die ElCom die Zulässigkeit der geltend gemachten energiebezogenen Abgabe. Dabei erwog die ElCom, dass das Bundesgericht in einem früheren Urteil festgehalten habe, dass die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen aufzuteilen seien in solche, die mit der Energieerzeugung zusammenhängen würden (z.B. Wasserzinsen), und in jene, welche in das Netznutzungsentgelt integriert würden. Die damalige Definition des Bundesgerichts sei präziser und einschränkender gewesen (Rz. 38). Dazu, was unter "energiebezogen" zu verstehen sei, äussere sich das Bundesgericht in seinem Urteil zwar nicht. Das Bundesgericht scheine jedoch die im Grundsatz energiebezogene Abgaben auf solche, die mit der Energieproduktion zusammenhängen würden (z.B. Wasserzinsen), zu beschränken (Rz. 40). Eine Abgabe müsse somit als netzbezogen gelten und als Bestandteil des Netznutzungsentgelts erhoben werden, sobald sie nicht im Zusammenhang mit der Energieproduktion stehe und sich damit als nicht energiebezogen erweise (Rz. 42).

Die Tarifbestandteile Energie und Netz würden zwar einen bundesrechtlich abschliessend regulierten Gewinn beinhalten. Beim Netz fliesse dieser über die WACC-Verzinsung in die anrechenbaren Kosten und damit in den Netznutzungstarif ein. Bei der Energie sei über den WACC Produktion sowie über den Gewinn im Vertrieb ein Gewinn vorgesehen. Dieser fliesse in die anrechenbaren Energiekosten und damit in den Energietarif ein. Ein Gemeinwesen könne ohne Weiteres vorsehen, dass dieser regulierte Gewinn vom Netzbetreiber ans Gemeinwesen abgeliefert werden müsse. Solange dem Gemeinwesen lediglich diese regulierten Gewinne (und allenfalls auch Gewinne aus dem freien Markt sowie allfällige Reserven) abgeliefert würden, bedürfe es aus stromversorgungsrechtlicher Sicht keiner speziellen gesetzlichen Grundlage für die Ablieferung. Wenn aber seitens Gemeinwesen eine zusätzliche (z.B. rein fiskalisch motivierte) Mittelabschöpfung unter dem Titel Abgaben und Leistungen erfolge, handle es sich dabei nicht um die Abschöpfung des regulierten Gewinns, sondern um eine zusätzliche Mittelabschöpfung, die in Anwendung von Art. 14 Abs. 1 StromVG eine Abgabe darstelle und – sofern nicht energiebezogen – grundsätzlich auf das Netznutzungsentgelt zu schlagen sei (Rz. 43).

Wie bereits dargelegt, habe das Bundesgericht in seinem Urteil nicht näher erörtert, was mit der Energiebezogenheit der Abgabe genau gemeint ist. Die Ausführungen des Bundesgerichts seien im Lichte der Stromversorgungsgesetzgebung dahingehend zu verstehen, dass energiebezogene Abgaben (nur) mit der Energieproduktion zusammenhängen könnten bzw. möglich seien und als solche in die Gestehungskosten einfließen dürften. Mit anderen Worten gelte eine Abgabe als energiebezogen, sobald sie mit der Energieproduktion zusammenhänge, andernfalls gelte sie als netzbezogen (Rz. 58). Die Netzbetreiberin lege nicht ausdrücklich dar, inwiefern die Gewinnabgabe tatsächlich mit den Kosten der Energieproduktion zusammenhängen solle (Rz. 61). Die Energiebezogenheit bestehe somit gemäss den Ausführungen der Netzbetreiberin im Wesentlichen darin, dass der städtische Gesetzgeber sowie die das Gesetz vollziehenden Organe entschieden hätten, die fiskalisch motivierte Gewinnabgabe vollumfänglich über die Anrechnung in die Produktionskosten auf dem Energietarif zu erheben. Die Energiebezogenheit reduziere sich somit auf eine gewillkürte Zuordnung der Gewinnabgabe zum Energietarif durch den städtischen Gesetzgeber (Rz. 62). Die fiskalisch motivierte Gewinnabgabe aus Produktion stelle vorliegend eine über dem bundesrechtlich abschliessend regulierten Gewinn hinausgehende Mittelabschöpfung dar. Diese zusätzliche Mittelabschöpfung habe sich auch mit den Darlegungen der Netzbetreiberin nicht als energiebezogen im stromversorgungsrechtlichen Sinne erwiesen und dürfe folglich nicht auf dem Energietarif erhoben werden bzw. in die Gestehungskosten Energie einfließen (Rz. 65). Aufgrund des Gesagten stehe fest, dass eine den regulierten Gewinn in der Energie übersteigende Gewinnablieferung in den Tarifjahren 2009 und 2010 nicht als energiebezogene Abgabe auf der Energie zulässig sei (Rz. 66).

Würdigung

Das Bundesgericht hatte vorliegend die Angelegenheit an die ElCom zurückgewiesen, um die Frage zu klären, ob es für die Gewinnablieferung auf dem Energietarif eine gesetzliche Grundlage gibt. Dies vor dem Hintergrund, dass das Bundesgericht in seinem Urteil zwischen netzbezogenen und energiebezogenen Abgaben differenzierte. Tatsächlich ist, wie auch die ElCom zutreffend erwog, unklar, was das Bundesgericht unter einer "energiebezogenen" Abgabe versteht. Die ElCom interpretierte die bundesgerichtlichen Erwägungen dahingehend, dass damit solche Abgaben gemeint sind, die mit der Energieproduktion zusammenhängen (z.B. Wasserzinsen), womit im Ergebnis kein Raum mehr für eine energiebezogene Abgabe bleibt, welche über den regulierten Gewinn in der Energie hinausgeht.

Auch wenn die Erwägungen der ElCom im Ergebnis zutreffend erscheinen, bezweifle ich, dass das Bundesgericht mit energiebezogenen Abgaben nur solche gemeint hat, die mit der Energieproduktion zusammenhängen. Demzufolge könnte es sein, dass das Bundesgericht, falls wiederum Beschwerde an das Bundesgericht erhoben wird, zum Ergebnis gelangen könnte, dass sich die ElCom nicht an die Vorgaben des Rückweisungsentscheids gehalten hat. Diesfalls wird das Bundesgericht aber auch zu erläutern haben, was es unter einer "energiebezogenen" Abgabe versteht.

VERFÜGUNG VOM 18. OKTOBER 2022, AKTENZEICHEN 233-00095 BETREFFEND STROMBELIEFERUNG IN DER GRUNDVERSORGUNG (RECHTSKRÄFTIG)

Ausgangslage

Der bisherige Endverbraucher hatte von seinem Netzzugang Gebrauch gemacht. Der neue Endverbraucher machte einen Anspruch auf Belieferung in der Grundversorgung geltend. Zu klären war die Frage, ob an den betroffenen Messpunkten eine neue Verbrauchsstätte vorliegt, welche Anspruch auf Belieferung in der Grundversorgung hat, oder ob es sich um eine identische Verbrauchsstätte handelt, die aufgrund des bereits gewählten Marktzugangs keinen Anspruch auf Belieferung in der Grundversorgung hat.

Erwägungen der ElCom

Die ElCom erwog, dass bei einem Eigentümerwechsel nicht zwingend eine neue wirtschaftliche Einheit und damit eine neue Verbrauchsstätte entstehen müsse. Würden beispielsweise die Aktien einer Aktiengesellschaft verkauft, könne der Verkauf für sich allein nicht zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit und somit zu einer neuen Verbrauchsstätte führen, für welche ein erneutes Wahlrecht zwischen Grundversorgung und freiem Markt bestehe. Würde anders entschieden, könnte durch gezielte Umstrukturierungen und allenfalls Scheinverkäufe ein beliebiges Hin-und-Her-Wechseln zwischen Markt und Grundversorgung erreicht werden, welches der Gesetzgeber gerade vermeiden wollen (Rz. 33). Analog zu einem reinen Aktienverkauf seien somit auch Verkäufe zu beurteilen, im Rahmen derer nicht Aktien, sondern alle Rechte und Pflichten eines Unternehmens (oder Geschäftsbereiche davon) übertragen bzw. übernommen würden (z.B. alle Aktiven und Passiven im Rahmen einer Fusion). Mit der Übertragung aller Rechte des Endverbrauchers bezüglich der entsprechenden Verbrauchsstätten würde auch das Recht auf Marktversorgung (Netzzugang) für die entsprechende Verbrauchsstätte mitübertragen (Rz. 34). Bestehe dieselbe Verbrauchsstätte nach einem Verkauf mit allen Rechten und Pflichten unverändert weiter, gelte betreffend diese Verbrauchsstätte weiterhin der Grundsatz "einmal frei, immer frei" gemäss Art. 11 Abs. 2 letzter Satz StromVV. Beim Verkauf eines Betriebs könne somit nur dann ein Wahlrecht zwischen Grundversorgung und Markt bestehen, wenn mit dem Verkauf auch eine neue Verbrauchsstätte im Sinne

einer neuen wirtschaftlichen oder örtlichen Einheit entstehe (Rz. 36). Die Übernahme der ehemaligen Betreiberin der vorliegend gegenständlichen Verbrauchsstätten sei gemäss Aussagen der Gesuchstellerin mit allen Aktiven und Passiven im Rahmen einer Fusion erfolgt. Auch an den bisherigen Standorten sei festgehalten worden. Übernommen worden seien ausserdem sämtliche Mitarbeitenden sowie Kunden. Schliesslich führe die Gesuchstellerin die übernommenen Geschäftstätigkeiten unter eigenem Namen unverändert fort. Auch würden alle bisherigen Angebote weiterhin abgedeckt (Rz. 37). Aufgrund der Übernahmefusion und der entsprechenden Übernahme aller Rechte und Pflichten für die betreffenden Verbrauchsstätten sowie der unveränderten Weiterführung der bisherigen Geschäftstätigkeiten bestehe für die Gesuchstellerin für die besagten Verbrauchsstätten somit kein Anspruch auf Strombelieferung in der Grundversorgung, da es sich um die gleichen Verbrauchsstätten handle und für diese Verbrauchsstätten der Netzzugang bereits ausgeübt worden sei (Rz. 39).

Würdigung

Den Erwägungen der ElCom ist zuzustimmen. Nicht nur bei einem Share Deal (Verkauf der Gesellschaftsanteile, wie Aktien bei einer Aktiengesellschaft oder Stammanteile bei einer GmbH), sondern auch bei einem Asset Deal (Übertragung von Vermögenswerten, wie Aktiv- und Passivposten, z.B. Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Warenlager, Mietverträge, Mitarbeitende, Debitoren und Kreditoren), bleibt die Verbrauchsstätte unverändert, weshalb weder über einen Share Deal noch über einen Asset Deal die Rückkehr in die Grundversorgung erwirkt werden kann.

VERFÜGUNG VOM 19. OKTOBER 2022, AKTENZEICHEN 223-00005 BETREFFEND ER-SATZVERSORGUNG (RECHTSKRÄFTIG)

Ausgangslage

Die Netzbetreiberin beantragte vorsorglich, dass die Ersatzversorgung der Endverbraucherinnen von der Erfüllung einer Vorschussleitung durch die Endverbraucherinnen abhängig gemacht wird.

Erwägungen der ElCom

Die ElCom erwog, dass, wenn ein Endverbraucher von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch mache, die Lieferpflicht des Verteilnetzbetreibers endgültig entfalle. Wer sich einmal für den Netzzugang entschieden habe, befinde sich im freien Markt und könne nicht mehr zurück in die Grundversorgung wechseln. Die "Ersatzversorgung" komme nach allgemeiner Auffassung dann zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher, der von seinem Anspruch auf Netzzugang nach Art. 11 Abs. 2 StromVV Gebrauch gemacht habe und sich daher auf dem freien Markt befinde, über keinen gültigen Vertrag mit einem Stromlieferanten verfüge und somit physisch von seinem lokalen Netzbetreiber mit Elektrizität versorgt werde (Rz. 12). Die Ersatzversorgung sei in der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung nicht geregelt. Gesetzlich reguliert sei einzig die Lieferpflicht und die Tarifgestaltung für Endverbraucher in der Grundversorgung (Art. 6 StromVG). Die Preise für die Energielieferung im Netzzugangsmodell, bei welchem die Endverbraucher freie Wahl des Lieferanten hätten, würden jedoch zivilrechtlich bzw. vertraglich festgelegt und seien einer staatlichen Beeinflussung entzogen. Da sich ein ersatzversorgter Endverbraucher immer noch im freien Markt befinde, gelte dies auch für die Preise resp. die Vertragsausgestaltung in der Ersatzversorgung (Rz. 13). Somit sei die ElCom trotz umfassender Kompetenz im Bereich der Stromversorgung für den Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahme nicht zuständig. Auf das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme sei damit mangels Zuständigkeit nicht einzutreten (Rz. 19).

Würdigung

Auch diesen Erwägungen kann zugestimmt werden. Bei der Ersatzversorgung handelt es sich um eine zwischen den Parteien (Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher) privatrechtlich zu regelnde Angelegenheit, welche nicht durch die ElCom zu beurteilen ist. Es obliegt dem Verteilnetzbetreiber, der die Zahlungsfähigkeit des ersatzversorgten Endverbrauchers anzweifelt, rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Vorauszahlung, regelmässige Rechnungstellung in kurzen Intervallen, Prüfung der Zahlungseingänge und gegebenenfalls Unterbrechung des Netzanschlusses im Falle unterbliebener Zahlung).

VERFÜGUNG VOM 13. DEZEMBER 2022, AKTENZEICHEN 223-00005 BETREFFEND ZEV (NOCH NICHT RECHTSKRÄFTIG)

Ausgangslage

Die Grundeigentümerin plant zusammen mit der Mieterin und deren Untermieterin, bei der es sich um eine Tochtergesellschaft der Mieterin handelt, einen ZEV, für welchen die Strombelieferung in der Grundversorgung geltend gemacht wird.

Erwägungen der ElCom

Die ElCom erwog, dass für die Bildung eines ZEV keine Voraussetzung sei, dass die Grundeigentümerin am Ort der Produktion selbst Endverbraucherin sei. Aus dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 EnG gehe hervor, dass die Grundeigentümerinnen einen gemeinsamen Eigenverbrauch für Endverbraucher vorsehen könnten, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen würden, nicht aber, dass auch sie selbst die vor Ort produzierte Energie eigenverbrauchen müssten. Es entspreche somit durchaus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung, dass die Mieter von der Erzeugungsanlage der Grundeigentümerin profitieren könnten, auch wenn diese selbst am Ort der Produktion keinen eigenen Verbrauch habe (Rz. 58). Damit es sich um einen gemeinsamen Eigenverbrauch im Sinne von Art. 17 EnG handle, müssten jedoch mehrere Endverbraucher den vor Ort produzierten Strom nutzen (Rz. 59). Irrelevant sei bspw. die Tatsache, dass ein Unternehmen ein anderes beherrsche (Mutter- und Tochterunternehmen) bzw. beide Unternehmen die gleiche Eigentümerschaft hätten. Dass vorliegend das gesamte Areal über nur einen Anschlusspunkt an das Verteilnetz verfüge, heisse indes nicht, dass dahinter nur ein einziger Endverbraucher bestehen könne. So fielen die Mieter in einem Arealnetz ebenfalls unter den Legalbegriff der Endverbraucher, soweit sie eine eigene Verbrauchsstätte hätten. Unerheblich sei des Weiteren, dass es sich bei der einen Endverbraucherin um eine 100%ige Tochtergesellschaft der anderen Endverbraucherin handle. Für die Bildung eines ZEV sei des Weiteren keine Voraussetzung, dass die jeweiligen Endverbraucher über verschiedene (Netz)anschlusspunkte an das (öffentliche) Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen seien (Rz. 61). Schliesslich werde für den gemeinsamen Eigenverbrauch vorausgesetzt, dass die am Ort der Produktion selbst produzierte Energie eigenverbraucht werden könne, d.h. die entsprechende Produktionsanlage in Betrieb genommen worden sei (Rz. 62). Ein neu gegründeter ZEV stelle gegenüber dem Netzbetreiber ein einziger neuer Endverbraucher dar, der sich nach Art. 6 StromVG in der Grundversorgung befinde, sofern er nicht von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht habe (Rz. 66). Der neue Art. 11 Abs. 2^{bis} StromVV (welcher am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist) laute wie folgt: "Nimmt eine Verbrauchstätte, für die zuvor bereits einmal vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht wurde, an einem bereits bestehenden oder neu zu gründenden Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil, schliesst dies die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes gegenüber dem Zusammenschluss nicht aus. Beansprucht der Zusammenschluss diese Lieferpflicht, so kann der Anspruch auf Netzzugang für die betreffende Verbrauchstätte frühestens nach Ablauf von sieben Jahren seit ihrer Teilnahme am

Zusammenschluss wieder ausgeübt werden" (Rz. 67). Die Lieferpflicht des Netzbetreibers nach Art. 6 Abs. 1 StromVG bestehe erst zum Zeitpunkt, als sämtliche Voraussetzungen eines ZEV erfüllt seien, namentlich auch die Produktionsanlage am Ort der Produktion in Betrieb genommen worden sei (Anmerkung meinerseits: ab diesem Zeitpunkt beginnt frühestens auch die 7-Jahres-Frist nach Art. 11 Abs. 2^{bis} StromVV) (Rz. 77).

Vorliegend hätten die Endverbraucherinnen möglicherweise ohne die von ihnen anvisierte Option, als ein einziger neuer Endverbraucher gemäss Art. 18 Abs. 1 EnG (neu) in der Grundversorgung zugeordnet zu werden, keine Absicht gehabt, zum Zwecke des gemeinsamen Eigenverbrauchs eine eigene Produktionsanlage zu installieren. Es sei somit nicht auszuschliessen, dass die Hauptmotivation der Endverbraucherinnen für die Bildung eines ZEV die Belieferung in der Grundversorgung aufgrund der aktuell sehr hohen Marktpreise sei und nicht der Zubau von umweltverträglicher Stromproduktion an sich oder das Ersparnis von Netznutzungsentgelt auf der eigenverbrauchten Elektrizität (Rz. 82). Aufgrund dieser möglichen Motivation der Endverbraucherinnen, sich aus der Grundversorgung beliefern zu lassen, abzuleiten, die Bildung des ZEV an sich sei rechtsmissbräuchlich, gehe jedoch zu weit. Die Hürden für das Feststellen eines (offenbaren) Rechtsmissbrauchs seien hoch. Der Bundesrat nenne in seiner Stellungnahme vom 31. August 2022 zur Interpellation Zopfi Anhaltspunkte für das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Ausgestaltung eines ZEV. Diese könnten dann bestehen, wenn mit der Gründung eines ZEV kein oder kein nennenswerter Ausbau der am Ort der Produktion vorhandenen Produktionsleistung einhergehe oder wenn sich der Eigenverbrauchsgrad einer vorhandenen Produktionsanlage nicht oder nur marginal erhöhe (Rz. 83). Vorliegend solle eine neue PV-Anlage in Betrieb genommen werden. Die selbst produzierte Energie solle eigenverbraucht werden. Dies entspreche dem Zweck der Förderung der erneuerbaren Energien und des Eigenverbrauchs gemäss EnG. Eine zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstitutes könne somit vorliegend nicht angenommen werden. Vielmehr führe die Rechtsfolge des vorgesehenen ZEV gemäss Art. 18 Abs. 1 EnG für die Gesuchsgegnerinnen zu einem Vorteil, nämlich, dass sie sich als ein einziger, neuer Endverbraucher in der Grundversorgung befinden würden. Diesen Vorteil wollten die Gesuchsgegnerinnen offensichtlich nutzen und dürften dies auch (Rz. 84). Festzustellen, dass die Voraussetzungen für den ZEV und dessen Zuordnung in die Grundversorgung erfüllt seien, würde somit auch nicht zu einem "krassem Unrecht" führen, das über Art. 2 Abs. 2 ZGB korrigiert werden müsste (Rz. 85).

Würdigung

Wird ein ZEV gebildet, um damit in die Grundversorgung zurückkehren, liegt gemäss ElCom, sofern die Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV vorliegen, kein Rechtsmissbrauch vor. Die Motivation für die Bildung eines ZEV ist somit gemäss ElCom irrelevant. Damit werden Netzbetreiber keine Möglichkeit haben, zu verhindern, dass Endverbraucher, die bereits von ihrem Netzzugang Gebrauch gemacht haben, über die Bildung eines ZEV in die Grundversorgung zurückkehren können. Ob die Rechtsmittelinstanzen diese Auffassung teilen werden, wird sich zeigen. Die ganze Thematik wird jedoch durch den neuen Art. 11 Abs. 2^{bis} StromVV, wonach die betreffende Verbrauchsstätte während 7 Jahren nicht erneut von ihrem Netzzugang Gebrauch machen kann, etwas entschärft, da dies Endverbraucher wiederum davon abhalten könnte, über die Teilnahme an einem ZEV in die Grundversorgung zurückzukehren.